

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 13. April 2011 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

§ 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 wird nach dem 2. Anstrich wie folgt neu gefasst:

”die Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundenen Personen, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.“

Begründung:

Eine klarstellende Änderung der Wirtschaftsprüferordnung in § 58 WPO, mit der die nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundenen Personen, wenn diese in der Form einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft tätig sind, ausdrücklich in den Kreis der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer einbezogen wurden, wird auf die Mitgliedschaft im WPV umgesetzt.

§ 9 Abs. 2

§ 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

”Der Antrag kann nach Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) nicht mehr gestellt werden, es sei denn, diese sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten.“

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Leistungsfall liegen im Falle der Berufsunfähigkeitsrente vor, wenn – neben dem Eintritt der medizinischen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit – auch alle übrigen Leistungsvoraussetzungen wie z. B. die Einstellung der beruflichen Tätigkeit, das Ende des Krankengeldbezuges etc. erfüllt sind. Der Eintritt des Leistungsfalls ist damit ggf. durch das Mitglied gestaltbar, indem z. B. die berufliche Tätigkeit noch nicht eingestellt wird. Um dies zu vermeiden, soll hinsichtlich der Frage, ob ein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft gestellt werden darf, auf den Zeitpunkt des Eintritts der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente abgestellt werden.

§ 11 Abs. 1

Der Aufzählung in § 11 Abs. 1 Satz 1 wird eine neue Nummer 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

”6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder Eingetragene Lebenspartner bei Erlöschen des Rentenanspruchs durch Wiederverheiratung;“

Die bisherige Nummer 6. wird Nummer 7.

Begründung:

Die Aufzählung der Leistungen des WPV in § 11 Abs. 1 der Satzung wird an § 9 Abs. 1 WPVG NW angepasst.

§ 12 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte ”, falls kein abweichender Antrag gestellt wird, ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet worden ist“ durch die Worte ”frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Antrag gestellt worden ist, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Lebensjahres“ ersetzt.

Begründung:

Ein Mitglied, das die Rente über das 67. Lebensjahr hinausschieben möchte, muss bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres einen entsprechenden Antrag stellen. Des Weiteren enthält die bisherige Satzung keine Regelung dahin, dass die Rente nicht (unbegrenzt) rückwirkend beantragt werden darf. Grundsätzlich wäre es also zulässig, dass ein Mitglied die Altersrente Jahre rückwirkend beantragt.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass – wenn kein entsprechender Rentenantrag bis zum 67. Lebensjahr vorliegt – die Rente aufgeschoben wird. Zudem soll künftig die Rente nicht mehr rückwirkend beantragt werden können.

§ 13

a.

Absatz 4

In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

”Die Einstellung der beruflichen Tätigkeit ist auf Verlangen des WPV in geeigneter Weise nachzuweisen.“

Begründung:

Durch den neuen Satz 3 wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das WPV verlangen kann, dass die Einstellung der beruflichen Tätigkeit nachgewiesen wird. Bei der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit muss das Mitglied nicht auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater/Rechtsanwalt verzichten. Eine berufliche Tätigkeit (trotz festgestellter Berufsunfähigkeit) bliebe so mithin ggf. „unbemerkt“.

b.

Absatz 5

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort ”Berufsunfähigkeit“ die Worte ”gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

In Satz 2 wird das Wort ”bestimmen“ durch das Wort ”beauftragen“ ersetzt.

In Satz 3 wird das Wort "Bestimmung" durch das Wort "Beauftragung" ersetzt.

In Satz 4 wird das Wort "bestellte" durch das Wort "beauftragte" ersetzt.

Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 eingefügt:

"Das Mitglied hat das Gutachten innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Antragstellung einzureichen. Geht innerhalb der Frist kein Gutachten ein, gilt der Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente als zurückgenommen, es sei denn, das Mitglied weist vor Fristablauf nach, dass die fristgerechte Einreichung aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht möglich sein wird. Das Mitglied ist spätestens 3 Monate vor Fristablauf auf diese Rechtsfolge schriftlich hinzuweisen."

Begründung:

Die Änderung von Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass das vom Mitglied eingereichte Gutachten zu der Frage Stellung nehmen muss, ob Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung des WPV vorliegt. Ärztliche Gutachten, die z.B. im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund oder einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung erstellt worden sind, genügen den Anforderungen von Absatz 5 Satz 1 nicht.

Die Änderungen in den Sätzen 2, 3 und 4 dienen der sprachlichen Klarstellung.

Die neu eingefügten Sätze 5, 6 und 7 dienen der Verfahrensbeschleunigung. Häufig stellen Mitglieder zwar einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente und reichen ggf. auch medizinische Unterlagen wie ärztliche Atteste, Befundberichte etc. ein; ein (kostenpflichtiges) Gutachten im Sinne von Satz 1 wird aber ggf. erst nach geraumer Zeit und erst nach mehrfacher Aufforderung seitens des WPV in Auftrag gegeben. Geht das Gutachten sodann – Jahre später – ein, besteht die Schwierigkeit der Feststellung von Berufsunfähigkeit bezogen auf einen weit zurückliegenden Zeitpunkt.

Sollte es einem Mitglied aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht möglich sein, das Gutachten termingerecht einzureichen, wird das WPV die Frist verlängern.

c.

Absatz 8

Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

”(8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt wurde, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit entsteht der Anspruch nicht vor dem ersten Tag des 7. Kalendermonats, der auf den Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) folgt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.“

Begründung:

Absatz 8 legt fest, dass die Berufsunfähigkeitsrente frühestens ab dem Monat gezahlt wird, in dem der Antrag gestellt wurde. Eine rückwirkende Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente ist nicht möglich. Dies korrespondiert mit einer gleichlautenden Regelung für die Beantragung der Altersrente (§ 12 Abs. 2 neu).

§ 14

a.

Absatz 7

In Satz 1 werden die Worte ”Eintritt der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 (Berufsunfähigkeit)“ durch die Worte ”Entstehen eines Rentenanspruchs gemäß § 13 (Berufsunfähigkeitsrente)“ ersetzt. Die Worte ”Eintritt der Berufsunfähigkeit“ werden durch die Worte ”Entstehen des Rentenanspruchs“ ersetzt.

In Satz 2 werden ebenfalls die Worte ”Eintritt der Berufsunfähigkeit“ durch die Worte ”Entstehen des Rentenanspruchs“ ersetzt.

In Satz 3 werden die Worte ”Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte ”Beendigung des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente“ ersetzt. Nach den Worten ”für die Zeit der“ wird das Wort ”Berufsunfähigkeit“ durch die Worte ”Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente“ ersetzt.

In Satz 4 werden die Worte ”Eintritt der Berufsunfähigkeit“ durch die Worte ”Entstehen des Rentenanspruchs“ ersetzt.

In Satz 5 werden ebenfalls die Worte "Eintritt der Berufsunfähigkeit" durch die Worte "Entstehen des Rentenanspruchs" ersetzt. Die Worte "den Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit" werden durch die Worte "diesen Zeitpunkt" ersetzt.

Begründung:

Die Änderungen von § 14 Abs. 7 stehen im Zusammenhang mit den Änderungen von § 13 sowie § 36 Abs. 3. Mitglieder sollen künftig bis zum Beginn der Berufsunfähigkeitsrente beitragspflichtig sein und erst ab Beginn der Berufsunfähigkeitsrente sollen Zurechnungsfaktoren gewährt werden.

Nach der derzeitigen Regelung führt eine rückwirkende Feststellung von Berufsunfähigkeit zu einer rückwirkenden Beitragsfreiheit mit der Konsequenz, dass die seit dem Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gezahlten Beiträge erstattet und diese Zeiten rentenrechtlich so behandelt werden, als hätte das Mitglied weiterhin volle Beiträge entrichtet.

Diese Regelung führt zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung desjenigen, bei dem wegen einer längeren Krankheitsphase Berufsunfähigkeit im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 festgestellt wird, gegenüber demjenigen, bei dem trotz einer längeren Krankheitsphase keine Berufsunfähigkeit festgestellt wird, und der im Anschluss an die Krankheit wieder beruflich tätig ist. In beiden Fällen wird das Mitglied seinen beruflichen Einsatz erheblich reduziert oder eingestellt haben und entsprechend geringere berufliche Einkünfte erzielt haben. Eine geringere Beitragszahlung führt also bei demjenigen, der (ggf. nach dem Ende eines Krankengeldbezuges) keinen Antrag nach § 13 gestellt hat und der im Anschluss an die Krankheit wieder voll beruflich tätig ist, zu einem Absinken des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, während der Durchschnittsquotient desjenigen, bei dem Berufsunfähigkeit nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 festgestellt wird, durch die Anerkennung von Zurechnungsfaktoren gleich hoch bleibt. Die Regelung führt zu einer Gleichbehandlung beider Sachverhalte.

b.

Absatz 8

In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: "Wurden dem Mitglied Zurechnungsfaktoren gemäß Absatz 7 zugerechnet, ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient unter Berücksichtigung der den Zurechnungsfaktoren zugrundeliegenden Beitragsquotienten und Kalendermonaten zu ermitteln."

Begründung:

War ein Mitglied in der Vergangenheit berufsunfähig auf Zeit und ist es sodann wieder berufsfähig und somit beitragspflichtig geworden, sollen bei Eintritt einer erneuten Berufsunfähigkeit die Zurechnungsfaktoren für die „neue“ Berufsunfähigkeitsrente unter Einbeziehung der Zurechnungsfaktoren der vergangenen Berufsunfähigkeit ermittelt werden.

c.

Absatz 10

In Absatz 10 Satz 2 werden die Worte "kann das Mitglied beantragen, dass" durch das Wort "können" ersetzt.

Absatz 10 Satz 5 wird gestrichen.

Begründung:

Durch die Änderung von Absatz 10 soll eine "Meistbegünstigung" betroffener Mitglieder erreicht werden. Das bisherige Antragserfordernis entfällt zu Gunsten einer Prüfung – spätestens im Leistungsfall – von Amts wegen mit dem Ziel, das für das Mitglied optimale Ergebnis zu erreichen.

§ 14 a

a.

Absatz 1

In Absatz 1 werden die Worte "des Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod)" durch die Worte "der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder Tod" ersetzt.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Leistungsfall liegen im Falle der Berufsunfähigkeitsrente und der Hinterbliebenenrente vor, wenn – neben dem Eintritt der medizinischen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit oder Tod – auch alle übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Da für die Frage der Pro-ratisierung auf den Zeitpunkt des Eintritts der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung

einer Berufsunfähigkeitsrente bzw. auf den Zeitpunkt des Todes abzustellen ist, sollte Absatz 1 entsprechend geändert werden.

b.

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten "§ 14 Abs. 8" folgende Worte eingefügt: ", wobei der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres auf höchstens 1,0 begrenzt wird".

Begründung:

§ 14 Abs. 7 Satz 2, 2. Halbsatz sieht vor, dass bei einer "normalen" Berufsunfähigkeitsrente der "Zurechnungsquotient" auf höchstens 1,0 begrenzt wird. Damit dieses Ergebnis auch bei einer Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente unter Proratisierung erreicht wird, muss auch hier der "Zurechnungsquotient" auf höchstens 1,0 begrenzt werden.

c.

Absatz 4

In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten "gewährt wird" die Worte "; § 14 Abs. 7 findet keine Anwendung" eingefügt.

Begründung:

Die Regelung soll klarstellen, dass bei der Rentenberechnung aus freiwilligen Beiträgen nicht nochmals Zurechnungsfaktoren bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres zu berücksichtigen sind. Diese sind ausschließlich bei der proratisierten Rente (aus Pflichtversicherungszeiten) in Ansatz zu bringen.

§ 17 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "von Berufsunfähigkeit gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)“ ersetzt. Nach den Worten "von § 13 Abs. 1" werden die Worte "Satz 1" eingefügt.

In Satz 3 werden nach den Worten "von § 13 Abs. 1" die Worte "Satz 1" eingefügt.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle bzw. sprachlich klarstellende Änderungen.

§ 18 Abs. 3

In Absatz 3 wird nach dem Wort "Berufsausbildung" das Wort "von" eingefügt; das Wort "drei" wird durch das Wort "sechs" ersetzt.

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass insbesondere bei allen Waisen, die die Schulausbildung mit dem Abitur beenden und sodann zum Wintersemester desselben Jahres ein Studium oder eine Ausbildung beginnen, der Waisenrentenanspruch in der Zwischenzeit nicht entfällt. In Rheinland-Pfalz erhalten Abiturienten nach der sogenannten "Mainzer Studienstufe" ihr Abiturzeugnis bereits im Monat März, während in anderen Bundesländern das Abiturzeugnis i.d.R. im Monat Juni ausgehändigt wird. Nach der derzeitigen Satzungsregelung würde mithin bei Waisen, die in Rheinland-Pfalz ihr Abitur gemacht haben, der Waisenrentenanspruch in der Zeit zwischen Abitur und Studien- oder Ausbildungsbeginn entfallen, während bei Waisen, die in anderen Bundesländern ihr Abitur machen, die Waisenrente weitergezahlt werden würde. Die Ausweitung der "rentenunschädlichen" Ausbildungsunterbrechung von drei auf sechs Monate führt dazu, dass der Waisenrentenanspruch auch bei Abiturienten aus Rheinland-Pfalz durchgängig bestehen bleibt.

§ 20

a.

Absatz 1

In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "75" durch die Zahl "60" ersetzt.

In Satz 5 werden nach den Worten "Die Erstattung erfolgt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Ausscheiden aus dem WPV" die Worte "und nur, wenn zwischenzeitlich keine erneute Pflichtmitgliedschaft begründet worden ist" eingefügt.

Begründung:

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in seinem Rundschreiben vom 13. September 2010 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen in Rz. 144 ausgeführt, dass Beitragsersstattungen nur dann steuerfrei sind, wenn nicht mehr als 59 Beitragsmonate und höchstens die Beiträge abzüglich des steuerfreien Arbeitgeberanteils bzw. –zuschusses nominal erstattet werden. Werden bis zu 60 % der für den Versicherten geleisteten Beiträge erstattet, handelt es sich nach Auskunft des BMF aus Vereinfachungsgründen insgesamt um eine steuerfreie Erstattung.

Außerdem ist eine steuerfreie Erstattung nur möglich, wenn nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind und nicht erneut eine Versicherungspflicht eingetreten ist.

Um den Anforderungen des BMF an die Steuerfreiheit einer Beitragsersstattung gerecht zu werden, müssen der Prozentsatz der erstattungsfähigen Beiträge auf 60 % gesenkt und die sonstigen Anforderungen des BMF-Schreibens umgesetzt werden.

b.

Absatz 2

In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "75" durch die Zahl "60" ersetzt.

In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "75" durch die Zahl "60" ersetzt.

Begründung:

Auf die Begründung zu Absatz 1 wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

§ 30 Abs. 1

In Satz 1 werden die Worte "berufsunfähig ist" durch die Worte "die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) erfüllt" ersetzt.

Begründung:

Der Verweis auf die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 stellt klar, dass der Begriff der Berufsunfähigkeit in § 30 mit demjenigen in § 13 identisch ist.

§ 36 Abs. 3

In Satz 1 werden die Worte "Beendigung der Mitgliedschaft durch" sowie der Klammerzusatz "(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)" gestrichen.

In Satz 2 werden die Worte "Erfüllung der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 vorausgeht; nach diesem Zeitpunkt gezahlte Beiträge werden zinslos erstattet" durch die Worte "Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente vorausgeht" ersetzt.

Sodann wird folgender Satz eingefügt: "Nach Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) können keine freiwilligen Beiträge mehr entrichtet werden; nach diesem Zeitpunkt gezahlte freiwillige Beiträge werden zinslos erstattet."

In Satz 4 (neu) werden die Worte "Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte "Beendigung des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente" ersetzt.

Begründung:

Mit der Regelung wird festgelegt, dass ein Mitglied so lange beitragspflichtig ist, bis es Berufsunfähigkeitsrente bezieht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung zu § 14 Abs. 7 verwiesen.

Die Änderung stellt sicher, dass Mitglieder bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente nicht zwecks Erhöhung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten – letztlich zu Lasten der Versichertengemeinschaft – freiwillige Beiträge entrichten.

Da künftig die Beendigung der Beitragspflicht an den Beginn einer Berufsunfähigkeitsrente geknüpft wird, wird spiegelbildlich auch die Wiederbegründung der Beitragspflicht an die Beendigung des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente geknüpft.

§ 39

a.

Absatz 1

In Satz 1 werden die Worte "entsprechend § 4 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW" durch die Worte "gemäß § 8 in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (Versicherungsaufsichtsverordnung – VersAufsVO NRW)" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung von Absatz 1 trägt dem Inkrafttreten der Versicherungsaufsichtsverordnung am 1. Januar 2011 Rechnung.

b.

Absatz 2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind die sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschüsse zuzuführen, bis sie 5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat."

c.

Absatz 3

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) „Zur Ausgleichung von Zinsschwankungen ist eine Zinsschwankungsrücklage zu bilden. In die Zinsschwankungsrücklage sind Überdotierungen der Verlustrücklage unmittelbar einzustellen. Des Weiteren ist der Zinsschwankungsrücklage der nach Zuführung zur Verlustrücklage gemäß Absatz 2 verbleibende Überschuss zuzuführen, bis sie 125 % der rechnungsmäßigen Zinsen des Vorjahres erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der Zinsschwankungsrücklage sind Beträge zu entnehmen und wie rechnungsmäßige Zinsen zu behandeln, soweit in einem Geschäftsjahr der nach Maßgabe der Berechnungen im versicherungsmathematischen Gutachten erforderliche rechnungsmäßige Zins nicht erreicht wird.“

d.

Absatz 4

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) "Der sich nach Zuführung zur Verlustrücklage und zur Zinsschwankungsrücklage ergebende Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen, die – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden ist."

e.

Absatz 5

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 5.

f.

Absatz 6

Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 6.

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Ein sich ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Verlustrücklage, sodann aus der Zinsschwankungsrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken."

In Satz 2 wird nach dem Wort "Absatz" die Zahl "3" durch die Zahl "5" ersetzt.

Begründung:

Durch die Neufassung der Absätze 2 bis 6 wird das Eigenkapital des WPV auf zwei Positionen – Verlustrücklage und Zinsschwankungsrücklage – aufgeteilt. Die bisherige Regelung sah eine Verlustrücklage von 5 bis 10% der Deckungsrückstellung (die Festlegung in diesem Rahmen oblag der Vertreterversammlung) vor. Die Vertreterversammlung hat die Verlustrücklage auf 7,5% der Deckungsrückstellung dotiert.

Nunmehr wird die Verlustrücklage auf 5% der Deckungsrückstellung festgelegt und zusätzlich eine Zinsschwankungsrücklage in Höhe von 125% der rechnungsmäßigen Zinsen des Vorjahres statuiert.

Die Neuregelung führt im Vergleich zur bisherigen Regelung zunächst zu einem geringfügig erhöhten Eigenkapital. Nach Berechnung des versicherungsmathematischen Gutachters wäre das Eigenkapital bei einer entsprechenden Satzungsregelung zum 31. Dezember 2010 statt auf 7,5% auf rd. 7,7% der Deckungsrückstellung dotiert worden. Die Neuregelung verbessert des Weiteren – dies ist die wichtigere Auswirkung – die Risikotragfähigkeit des WPV. Nach der bisherigen Regelung konnte die Verlustrücklage nur bei einem Bilanzverlust in Anspruch genommen werden. Die Neuregelung ermöglicht es, Zinsschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auszugleichen und dadurch insbesondere die „Prozyklik“ der Kapitalanlage zu mindern.

In Absatz 6 wird die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Eigenkapital- und Fremdkapitalpositionen dahin festgelegt, dass ein sich ergebender Fehlbetrag zunächst aus der Verlustrücklage, sodann aus der Zinsschwankungsrücklage und erst danach aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken ist. Die Reihenfolge wird dadurch bestimmt, dass in einem Jahr nicht ausreichende Zinserträge nach der Systematik der Vorschrift bereits über Absatz 3 ausgeglichen werden, so dass nach Absatz 6 auszugleichende Fehlbeträge ggf. eher mit der Passivseite – z. B. einer nochmaligen (nicht prospektiv bereits berücksichtigten) Verlängerung der Lebenserwartung – als mit nicht erreichten Zinsanforderungen im Zusammenhang stehen werden.

§ 44

Die Überschrift wird in „Bekanntmachungen“ geändert.

Dem bisherigen § 44 wird die Absatznummerierung „(1)“ zugeordnet.

Sodann wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung ist diese durch öffentliche Bekanntmachung durchzuführen. Das zuzustellende Schriftstück ist in der Geschäftsstelle des WPV unter der Überschrift „Öffentliche Bekanntmachungen“ auszuhängen. Das Schriftstück gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.“

Begründung:

Ist der Aufenthaltsort des Empfängers eines Schreibens unbekannt und ist die Zustellung auch nicht an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten möglich, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Stelle, an der das Schriftstück ausgehängt wird, von der Behörde hierfür allgemein bestimmt wurde. Die Regelung in Absatz 2 (neu) sieht daher vor, dass öffentlich zuzustellende Schriftstücke in der Geschäftsstelle des WPV ausgehängt werden.

§ 48

In § 48 wird ein neuer Absatz 11 eingefügt:

“(11) Die von der Vertreterversammlung am 13. April 2011 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Änderungen von § 20 rückwirkend zum 1. Oktober 2010 und die Änderungen von § 39 am 1. Oktober 2011 in Kraft.“

Begründung:

Die Änderungen sollen grundsätzlich am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Die Beschlüsse über die Satzungsänderung werden voraussichtlich im WPK Magazin 3/2011, das im September 2011 ausgeliefert wird, bekannt gemacht. Alle Mitglieder des WPV erhalten mithin bereits im September 2011 Kenntnis von den künftigen Änderungen. So können Mitglieder, die z.B. davon ausgehen, berufsunfähig im Sinne der Satzung des WPV zu sein oder die ggf. rückwirkend eine Altersrente beantragen möchten, die aber wegen der bisherigen Satzungsregelungen (nach denen eine rückwirkende Beantragung der Rente möglich war) noch keinen Rentenantrag gestellt hatten, bis Jahresende 2011 – also über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten – einen rückwirkenden Rentenantrag stellen.

Abweichend von dem grundsätzlichen Inkrafttreten am 1. Januar 2012 sollen die Änderungen von § 20 mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 2010 (Inkrafttreten der Satzungsänderung, mit der der Prozentsatz von 60 % auf 75 % heraufgesetzt wurde) in Kraft treten, damit ein durchgehender Erstattungsprozentsatz von 60% erreicht wird. Die Änderungen von § 39 sind für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 bedeutsam und müssen entsprechend noch im Jahr 2011 in Kraft gesetzt werden.